

Satzung des Fab Lab Region Nürnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fab Lab Region Nürnberg e.V.
2. Er hat den Sitz in Nürnberg.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Fab Lab Region Nürnberg e.V. ist die Schaffung einer offenen Plattform für Lernen und Kreativität im Bereich Technik in der Region Nürnberg mit niederschwelligen Angeboten zur Förderung von Neugier, komplexem Denken und Handeln, Teamfähigkeit und interkultureller Kompetenz an den Schnittstellen von Technologie, Kunst, Design und Entrepreneurship.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktionen und Projekte, die
 - a) den Nachwuchs im Bereich von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) fördern,
 - b) bei der Gestaltung interdisziplinärer Ideen und Innovationen über die Grenzen von Technik, Kunst, Design und Kommunikation hinweg unterstützen,
 - c) die praktische und kreative Intelligenz Einzelner in Ergänzung zum analytischen Fokus der schulischen bzw. universitären Ausbildung stärken und so die Entdeckung und Entwicklung des eigenen kreativen Potentials fördern,
 - d) den Zugang zu Schlüssel-Technologien ermöglichen bzw. erleichtern und zum praktischen und kreativen Umgang mit Technologien anregen,
 - e) das Lernen durch eigene Erfahrungen, selbstmotiviertes Lernen und das Lernen von Anderen/Peers unterstützen,
 - f) durch offenen Austausch von Erfahrung und Wissen zur nachhaltigen Entwicklung einer offenen Wissensgesellschaft beitragen und/oder
 - g) zur regionalen, überregionalen als auch internationalen Vernetzung der Beteiligten mit einer interdisziplinären Community beitragen.
4. Ausgangspunkt und Zentrum der Aktivitäten des Vereins ist die Europäische Metropolregion Nürnberg.
5. Als Teil des internationalen Fab Lab Netzwerks verpflichtet sich der Verein Fab Lab Region Nürnberg e.V. beim Aufbau und der Förderung von Fabrication Laboratories (Fab Labs) der Fab Charter in der jeweils gültigen Fassung (Quelle: <http://fab.cba.mit.edu/about/charter/>)

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Person werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
3. Bei Zustimmung des Vorstandes zu einer Mitgliedschaft beginnt diese mit einer ordentlichen Mitgliedschaft auf Probe. Der früheste Beginn ist der 01. des darauf folgenden Monats. Die Probemitgliedschaft besteht für den Zeitraum von 4 Monaten. In dieser Zeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen durch das Mitglied oder seitens des Vereins durch Vorstandsbeschluss mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsletzten gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit geht die Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit regulärer Kündigungsfrist über.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Verzug ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

7. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme und kann in Vereinsämter gewählt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, so sind je zwei Mitglieder, bei vier oder fünf Mitgliedern sind je drei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.

Abweichend davon sind vom Vorstand durch einfache Mehrheit bestimmte und protokollierte Personen jeweils einzeln gegenüber Kreditinstituten im Außenverhältnis vertretungsberechtigt und verfügungsberechtigt.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist möglich.

Der Vorsitzende des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein neues Mitglied des Vorstands bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Mitglied des Vorstands bestellt werden. Sollte der Vorsitzende des Vorstandes ausscheiden, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands den neuen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erstellt den Jahres- und Kassenbericht. Er verantwortet die Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele nach § 2 Vereinszweck und entscheidet über Initiierung, Ausgestaltung und Durchführung von Projekten und Kooperationen.

Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der gesamte Vorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. Vorstandssitzungen finden mindestens vier mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine vertretungsberechtigte Anzahl Mitglieder des Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Die Zusammenkunft an einem gemeinsamen Ort ist nicht erforderlich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Antragsdatum liegen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands. Die Einladung erfolgt schriftlich per Email unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per Email) mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Im Innenverhältnis entscheidet die Mitgliederversammlung z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 2000,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Beschäftigte des Vereins sind als Gäste zugelassen, sofern zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ein gültiger Arbeitsvertrag besteht und die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss gefasst hat.

Andere Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

8. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an eine andere unbeschränkt geschäftsfähige Person übertragen werden. Die Vollmacht ist ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sie dem Vorstand vorgelegt wurde. Keine stimmberechtigte Person darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Schriftform

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Alle Schriftformerfordernisse können durch digitale Dokumente und digitale Kommunikation erfüllt werden, falls dies nicht explizit ausgeschlossen ist, und wenn sie eine fortgeschrittene elektronische Signatur entsprechend § 2 Nr. 2 SigG als Authentizitätsnachweis besitzen. Sie können in diesem Fall papiergebundene Dokumente in vollem Umfang ersetzen. Die Signatur ersetzt hierbei die handschriftliche Unterschrift.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Nachwuchsförderung mit vergleichbarem Zweck wie in § 2 beschrieben.

..

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Dokument ist eine inhaltlich geänderte Fassung der Satzung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.06.2023.

Es tritt ab 20.06.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.07.2016.

Fürth, den __. __. ____

..

Vorsitzender des Vorstands: Roland Möltner

..

Mitglied des Vorstands: Jürgen Halbritter

..

Mitglied des Vorstands: Nicolas Metz

..

Mitglied des Vorstands: Ian Hubbertz

..

Mitglied des Vorstands: Tobias Bozin